



Die REACH VO 2021/57 – Hintergründe und Auswirkungen auf die Jagdpraxis

Die REACH-Verordnung und das damit im Zusammenhang stehende Verbot bleihaltiger Munition sorgt aktuell für viel Verunsicherung bei den Jägern. Dabei ist die Verordnung weit weniger kompliziert, als dies EU-Verordnungen in der Regel sind. Die wesentlichen Fakten fassen wir wie folgt zusammen:

Hintergrund

Die REACH-Verordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union und soll die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den Risiken schützen, die durch Chemikalien entstehen können. Dabei ist die Verordnung gar nicht so neu, bereits seit dem 01.06.2007 ist diese in Kraft. REACH steht für „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“ (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

Der Ursprüngliche Normadressat war die Industrie, da die Verordnung maßgeblich das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen regeln bzw. verbieten wollte. In REACH sind Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Informationen über die Eigenschaften und Gefahren von Stoffen festgelegt. Die ECHA (EUROPEAN Chemicals Agency) bewertet die chemischen Stoffe, um anfängliche Bedenken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu klären. Werden Risiken erkannt, dann schlagen die EU-Behörden Maßnahmen vor, um die Risiken auszuschließen oder zu minimieren. So können gefährliche Stoffe verboten werden, wenn ihre Risiken nicht beherrschbar sind. Es kann auch beschlossen werden, eine Verwendung einzuschränken oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Im Laufe der Zeit wurde die Ursprungsverordnung ergänzt, unter anderem durch die nun in Jägerkreisen diskutierte VO 2021/57. Der VO lagen folgende Annahmen zu Grunde: in der EU gelangen jährlich ca. 44.000 Tonnen Blei im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen in die Umwelt, wobei 57 % auf das Sportschießen, 32 % auf die Jagd und 11 % auf das Angeln entfallen. Dies birgt Risiken für Wildtiere (Bleivergiftungen) und Gesundheitsgefahren für den Menschen. Die EU-Behörden prognostizieren, dass in den nächsten 20 Jahren ca. 876.000 Tonnen Blei in die Umwelt gelangen, wenn keine Maßnahmen getroffen werden.

Inhalt

Die REACH- VO vom 25.01.2021 zur Änderung der VO Nr. 1907/2006 verbietet mit Ablauf der Übergangsfrist am 15.02.2023 das Mitführen von bleihaltiger Munition in Feuchtgebieten. Dabei wird eine Schutzzone von 100 Meter um das Feuchtgebiet betrachtet, das bedeutet, dass der Jäger keine bleihaltige Munition mitführen darf, wenn er sich einem Feuchtgebiet nähert. Wichtig ist, dass dieses Verbot sofort wirkt und eine Umsetzung in nationales Recht nicht notwendig ist.

Zudem wird durch die Verordnung eine Beweislastumkehr eingeführt, d.h. der Jäger der (entgegen dem Verbot) bleihaltige Munition mitführt muss beweisen, dass er vorhatte, außerhalb des Feuchtgebiets zu schießen. Wörtlich heißt es in der VO:

„(19) Da es in der Praxis schwierig ist, nachzuweisen, welche besondere Art der Jagd eine Person, die bleihaltige Jagdmunition mitführt, beabsichtigt, ist es angebracht, eine gesetzliche Vermutung dahingehend aufzustellen, dass jede Person, die in oder in der Nähe von Feuchtgebieten auf der Jagd oder auf dem Weg zur Jagd ist und bleihaltige Jagdmunition mitführt, diese Munition bei der Jagd in Feuchtgebieten oder auf dem Weg dorthin mitführt. Mit anderen Worten obläge es dieser Person, nachzuweisen, dass sie in Wirklichkeit beabsichtigte, anderswo zu schießen, und das Feuchtgebiet lediglich durchquerte, um anderswo zu schießen.“

Bei der Definition von Feuchtgebiet greift die VO auf die entsprechende Definition von sogenannten RAMSAR-Gebieten zurück, was aber keine Einschränkung auf diese Gebiete bedeutet. Danach sind Feuchtgebiete: *Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack- oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.*

Ziel der VO ist u.a. der Schutz vom Wasservögeln. Der Begriff des Feuchtgebiets dürfte daher auch anhand dieses Zwecks ausgelegt werden. Demnach umfasst der Begriff keine Gebiete, die nicht geeignet sind, Wasservögeln Lebensraum zu bieten (EuGH, T-187/21, zur Zeit noch nicht rechtskräftig). **Kein Feuchtgebiet ist nach diesem Verständnis eine Pfütze nach einem Regenfall.**

Jagdpraxis

Von dem Verbot umfasst wird Munition mit einem Bleigehalt ab 1%. Verboten ist das Mitführen solcher Munition während der Jagd in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zur Jagd in Feuchtgebieten und 100 Meter um diese herum. Es muss sich bei der mit der Munition angetroffenen Person nicht unbedingt um die schießende Person handeln, daher hilft es in der Praxis nicht, wenn der Jäger einer anderen Person die Munition übergibt, wenn das Feuchtgebiet betreten wird. Das Verbot gilt EU-weit ab dem 16.02.2023. Auch wenn das Verbot unmittelbar gilt, sieht die REACH-VO für Verstöße gegen das Mitführverbot keine Sanktionen vor, diese müssen erst durch den nationalen Gesetzgeber eingeführt werden. Die bisherigen Sanktionen (z.B. § 14 Abs. 1 NJagdG betreffend das Schießverbot bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Federwild an / über Gewässern) bleiben bestehen. Es bleibt abzuwarten, wann und wie der deutsche Gesetzgeber auch das Mitführen von bleihaltiger Munition in Feuchtgebieten sanktionieren wird.



FuA Bleischrotverbot in Feuchtgebieten

Weitere Infos: www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 01.02.2023

Was hat es mit dem Verbot von Bleischrot in Feuchtgebieten auf sich?

Die Verwendung des Schwermetalls Blei hat potentiell negative Auswirkungen auf die Umwelt. Die Minimierung des Bleieintrags durch Jagdmunition ist daher richtig. Der Ausstieg ist allerdings komplizierter als bei Büchsen geschossen, wo es inzwischen für die meisten Anwendungsfälle geeignete bleifreie Munition gibt. Die EU hat – nach einem umfangreichen Konsultationsverfahren, in dem sich auch der DJV und der europäische Interessenverband FACE intensiv eingebracht haben – die europäische Chemikalienverordnung (REACH-Verordnung) geändert und 2021 ein Verbot der Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten (einschließlich einer Pufferzone) erlassen.

Ab wann gilt das Verbot?

Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt das Verbot ab dem 16. Februar 2023. Es ist keine weitere Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten erforderlich. Das Verbot gilt unmittelbar EU-weit.

Was wird verboten?

In Feuchtgebieten und im Umkreis von 100 m ist es verboten, Schrotmunition mit einem Bleigehalt ab 1 % zu verschießen oder solche Munition während des Schießens in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zum Schießen in Feuchtgebieten mitzuführen.

Es gilt eine Vermutung dahingehend, dass jemand auch in einem Feuchtgebiet oder der Pufferzone schießen wollte, wenn er Bleischrot bei der Jagd dort oder auf dem Weg dorthin mit sich führt.

Was ist eigentlich ein "Feuchtgebiet"?

Die Definition des Feuchtgebietes ist sehr weit: Feuchtgebiete sind danach "Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfbereiche oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack- oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen".

Der DJV und FACE hatten im Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren diese im wahrsten Sinne des Wortes uferlose Definition kritisiert, weil dabei – nach strenger Auslegung am Wortlaut – auch eine vorübergehende Pfütze nach einem Regenguss darunter fallen würde. Nunmehr hat aber das Europäische Gericht erster Instanz in einem (Stand Januar 2023 noch nicht rechtskräftigen) Urteil festgehalten, dass davon Gebiete



FuA Bleischrotverbot in Feuchtgebieten

Weitere Infos: www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 01.02.2023

ausgenommen sind, die z. B. aufgrund ihrer Größe oder Instabilität nicht als Lebensraum für Wasservögel geeignet sind und insbesondere Pfützen davon nicht erfasst sind.

Diese Klarstellung ist sehr zu begrüßen. Trotzdem bleiben erhebliche Unsicherheiten in der Praxis. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn es um eine Sanktionierung in einem Bußgeldverfahren geht (s.u.).

Was ist mit den bisherigen Verboten?

Ein bundesweit geltendes Verbot gibt es bisher nicht. Die bestehenden landesrechtlichen Verbote, die es in allen Bundesländern außer Hamburg gibt, bleiben in Kraft. Sie werden allerdings durch das europaweite Verbot aus der REACH-Verordnung überlagert. Diese genießt Vorrang. Dort, wo landesrechtliche Verbote weiter gehen (z.B. gilt in Mecklenburg-Vorpommern eine Pufferzone von 400 Metern), bleiben diese allerdings bestehen. Die landesrechtlichen Verbote haben auch noch Bedeutung für die Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit.

Was passiert bei einem Verstoß gegen das Verbot?

Die REACH-Verordnung überlässt die Ahndung von Verstößen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit den Mitgliedsstaaten. Daher haben die bisherigen landesrechtlichen Verbote nach wie vor Bedeutung: Wer gegen diese Verbote verstößt, muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen. Einen bundeseinheitlich geregelten Bußgeldtatbestand gibt es (bislang) nicht.

Warum kritisiert der DJV das Verbot?

Der DJV und FACE hatten das Verbotsverfahren aus verschiedenen Gründe kritisiert, u.a. wegen der unklaren Definition eines Feuchtgebietes, Zweifeln an der Anwendbarkeit der REACH-Verordnung auf "Endverbraucher", einer teilweise unsachlichen Begründung, kurzer Übergangsfristen und derzeit noch nicht ausgereifter Munitionsalternativen. Einzelne Rechtsfragen müssen nach wie vor noch geklärt werden.
